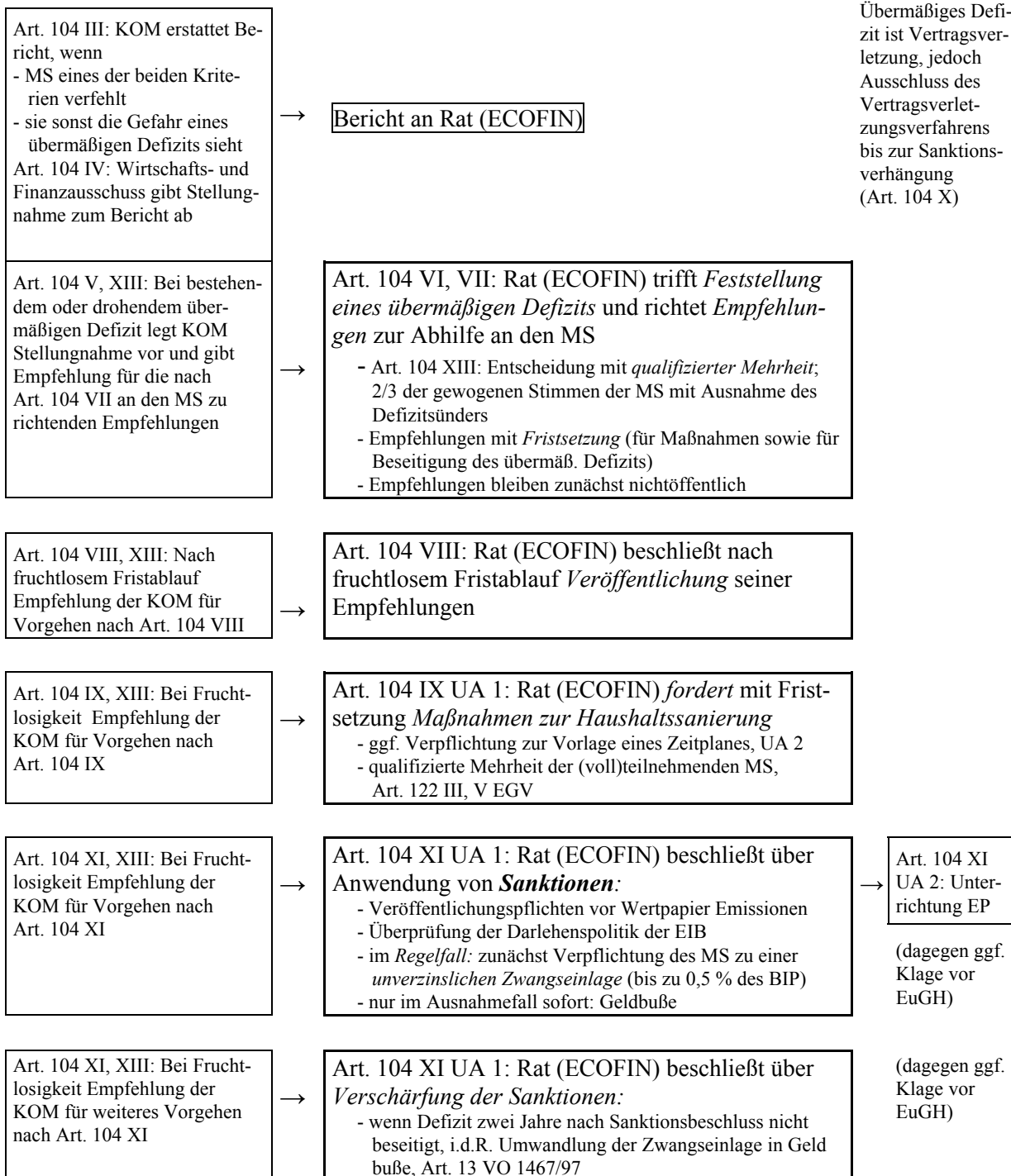


zu § 13 III Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten (Art. 99 EGV)

Schema 11¹

Das Überwachungs- und Sanktionsverfahren zur Durchsetzung der Haushaltsdisziplin (Art. 104 EGV)

Hintergrund:
Übermäßiges Defizit ist Vertragsverletzung, jedoch Ausschluss des Vertragsverletzungsverfahrens bis zur Sanktionsverhängung (Art. 104 X)



¹ Schema von Dr. Irene Kesper.

Anhang zu Schema 11

Definition des "übermäßigen Defizits" nach Art. 104 I EGV

Art. 104 II EGV: schwerwiegender Fehler in der Entwicklung der Haushaltslage oder des öffentlichen Schuldenstandes, insbesondere

- Verletzung des Defizitkriteriums (Art. 104 II UA 1 S. 2 lit. a)
- Verletzung des Schuldenstandskriteriums (Art. 104 II UA 1 S. 2 lit. b)

Nähere Bestimmung der Kriterien im *Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit* (vgl. Art. 104 II UA 2, XIV EGV) sowie in VO 3605/93 und VO 1467/97 (vgl. Art. 104 XIV EGV)

Defizitkriterium:

- Das (geplante oder tatsächliche) Defizit des öffentl. Gesamthaushalts liegt bei höchstens 3 % des BIP
- Das Kriterium ist jedoch auch bei Überschreiten dieses Grenzwerts nicht verletzt, wenn
 - Überschreitung in Nähe des Referenzwertes im Rahmen eines laufenden erheblichen Rückgangs (Art. 104 II UA 1 S. 2 lit. a, 1.

Spiegelstrich EGV)

- nur ausnahmsweise und vorübergehende Überschreitung in Nähe des Referenzwertes (Art. 104 II UA 1 S. 2 lit. a, 2. Spiegelstrich EGV):
 - außergewöhnliches Ereignis, das sich der Kontrolle des MS entzieht
 - schwerer Wirtschaftsabschwung (grds. ab realem Minuswachstum von 2 % binnen eines Jahres)

Schuldenstandskriterium:

- Schuldenstand höchstens 60 % des BIP
- Das Kriterium ist jedoch auch bei Überschreiten dieses Grenzwerts nicht verletzt, wenn das Verhältnis im allg. hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert (Art. 104 II UA 1 S. 2 lit. b EGV)